



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **14. und 15. August 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Landkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **14. und 15. August 2021** unter Telefon **08386/3265053**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 14. August 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 15. August 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstdorf/Fischen:
am 14. August 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:
am 14. August 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 15. August 2021: Hochgrat-Apotheke, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Oberstaufen, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 15. August 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 14. August 2021: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 15. August 2021: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf „Sportstätten Oberstdorf“ vom 21.07.2021

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erklärt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Sportstätten des Marktes Oberstdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstdorf geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Sportstätten Oberstdorf“. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „OSPO“.

(3) Sitz der Sportstätten Oberstdorf ist Oberstdorf.

(4) Das Stammkapital der Sportstätten beträgt 1.300.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Sportstätten Oberstdorf ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch sportliche Übungen und Leistungen.

(2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
a) Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen mit den diesen dienenden Einrichtungen, dazu gehören u.a.
- ein Eissportzentrum, das sowohl der Allgemeinheit zur Sportausübung als auch zur Durchführung von Sportveranstaltungen und für Trainingszwecke (für Vereine) zur Verfügung steht;
- ein Bundesstützpunkt für Eiskunstlaufen, der der intensiven Förderung von Talenten für den Leistungssport im Eiskunstlauf dient;
- die Heini Klopfer Skiflugschanze;
- das Nordic Zentrum Oberstdorf / Allgäu und das Oberstdorfer Loipennetz;
b) Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung;
c) Förderung von sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Oberstdorfer Sportvereine durch organisatorische, technische und personelle Hilfen;
d) Überlassung von Räumen, welche dem Eigenbetrieb gehören, an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke;
e) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Die Sportstätten Oberstdorf sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeiten nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Für die Sportstätten zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Sportstätten sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (Sportdirektor). Dieser hat einen ständigen Stellvertreter. Werkleiter und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Werkleitung führt die Geschäfte der Sportstätten. Diese Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Sportstätten einschließlich Organisation und Geschäftsführung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des

laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluß von Verträgen, auch notarieller Art, im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter und ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art.88 Abs.3 Satz 4 i.V.m. Art.43 Abs.2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis TVÖD EG 9 a/b/c und bei Arbeitern.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Sportstätten die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Sportstätten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Sportstätten vertritt die Werkleitung die Sportstätten nach außen.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.

§ 5 Zuständigkeit des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses

(1) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1.Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

- Erlass einer Dienstanweisung.
- Die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlaß von Satzungen, soweit sich nicht der Gemeinderat diese Zuständigkeiten vorbehält.
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs.5 Satz 2 EBV).
- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 14 Abs.3 Satz 2 EBV).
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.
- Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt.
- Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt.
- Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder der Werkleiter zuständig ist, d.h. über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst, bei Angestellten bis TVÖD EG 12.
- Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Sportstätten, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

- Erlass und Änderung der Betriebsatzung.
- Bestellung des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses und seiner Mitglieder.
- Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
- Die Rückzahlung von Eigenkapital.
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Sportstätten, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
- Die Änderung der Rechtsform der Sportstätten.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1.Bürgermeisters

(1) Der/Die 1. Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der/Die 1. Bürgermeister/in erläßt anstelle des Gemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses für die Sportstätten dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Befragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Sportstätten Oberstdorf“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Sportstätten sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu füh-

ren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Sportstätten ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 26.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Sportstätten Oberstdorf vom 25.06.2002 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.07.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-264

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Blaichach-Nord – 6. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 für den Bereich des bestehenden Netto-Einkaufsmarktes in der Immenstädter Straße die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach Nord“ in der Fassung vom 13.06.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach-Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach-Nord“ in Kraft. Diese 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach-Nord“ wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde daher von einer Umweltsprache gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie deren Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht erforderlich. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach-Nord“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Blaichach (Kirchplatz 3, 87544 Blaichach), während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter folgender Adresse: <https://www.gemeinde-blaichach.de> oder unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensschäden, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blaichach wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach Nord“ im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blaichach Nord“ im Rathaus der Gemeinde Blaichach hinterlegt und kann während der allgemeinen Dienststunden dort eingesehen werden.

Blaichach, 03.08.2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-265

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.08.2021, (Bpl. Nr. 0613/21), die Errichtung eines Plattformlifts an der Fassade in **87527 Sonthofen**, Bahnhofstraße 13, (Fl.Nr. 740/13), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-266

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu (BayESG/02/21);

Antrag der BergWelt GmbH & Co.KG, Herrn Martin Hagenauer, Mittagstraße 7, 87509 Immenstadt i.Allgäu auf Genehmigung für den Bau und Betrieb folgender Anlagen inklusive der dafür notwendigen Bauwerke (Bauort: Gemeindegebiet Rettenberg, Bereich Grünten):

Grüntenbahn
- 10er Kabinenbahn - Talstation
- Mittelstation - Bergstation

Schlepplifte
- Schlepplift - Kinderlift

Walzgarage mit Dienstraum

Außenstellplätze (Bereich Talstation)

Rückbau bestehender Lifтанlagen

- Wedellift - Doppelsesselbahn
- Taliift - Berglift 1 + 2

1. Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2, Abs. 4 BayEisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

Die „BergWelt GmbH & Co. KG“ plant die Modernisierung des Ski- und Wandergebietes am Grünten. Diese beinhaltet den Neubau von 3 Lifтанlagen, den Neubau einer Walzgarage mit Dienstraum, die Errichtung von Außenstellplätzen im Bereich der Talstation sowie den Rückbau bestehender Lifтанlagen.

Die geplante neue 10er Kabinenbahn (Grüntenbahn) enthält folgende technische Daten:

- Förderleistung	1500 P/h
- Fahrgeschwindigkeit	5,00 m/s
- Anzahl der Kabinen	43
- Schräge Länge	1959,67 m
- Höhendifferenz	508,40 m
- Fahrzeit	7,25 Min

Die Bahn soll als Ganzjahresbahn betrieben werden.

Der geplante Schlepplift enthält folgende technische Daten:

- Förderleistung	500 P/h
- Fahrgeschwindigkeit	2,00 m/s
- Anzahl der „Fahrzeuge“	73
- Schräge Länge	514,22 m
- Höhendifferenz	91,50 m
- Fahrzeit	4,1 Min

Der geplante Kinderlift enthält folgende technische Daten:

- Förderleistung	650 P/h
- Fahrgeschwindigkeit	2,00 m/s
- Anzahl der „Fahrzeuge“	34
- Schräge Länge	176,97 m
- Höhendifferenz	35,20 m
- Fahrzeit	1,12 Min

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungsbedürftigen Seilbahnen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2, Abs. 4 BayESG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Diese sind im Einzelnen die allgemeine Planung, das Gesamtkonzept, die technischen Unterlagen, die Architekturplanungen der Gebäude, die Unterlagen zur Natur und Umwelt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besucherlenkungsplan, UVP-Bericht, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie verschiedene Gutachten. Detaillierte Informationen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Genehmigungsunterlagen liegen für das Vorhaben in der Zeit vom **16.08.2021 bis 16.09.2021** jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Hinweis: Zur Gewährleistung der allgemeinen Hygienevorschriften im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus wird um **Terminvereinbarung** (Tel. 08321/612 400) gebeten)

und

b) im Rathaus der Gemeinde Rettenberg, Einwohnermeldeamt, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., Mi von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Bei persönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Person in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeit.)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser **Bekanntmachung** sowie die **öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen** sind zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu, der Homepage der Gemeinde Rettenberg (<https://www.gemeinde-rettenberg.de/>) sowie im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/by/>) abzurufen.

--> <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oefentliche-bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 18.10.2021 schriftlich, zur Niederschrift oder mittels E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (poststelle@ira-oa.bayern.de) beim Landratsamt Oberallgäu zu dem geplanten Vorhaben und deren Umwelteinwirkungen äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt gemacht.

2. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Hinweis:

Falls die Regierung von Schwaben für das Gesamtprojekt und die in diesem Rahmen geplanten Maßnahmen die Erforderlichkeit eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens feststellt, weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Stellungnahme auch im vereinfachten Raumordnungsverfahren verwertet wird, sofern sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhaltet.

Sonthofen, 10.08.2021

gez.: Markus Haug, Oberregierungsrat

22.1-009

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der Wasserspeicherung, Beschneigung und Gewässerbenutzung sowie Errichtung eines Weges mit Gewässerquerungen im Skigebiet am Grünten bei Rettenberg; Antragsteller: BergWelt GmbH & Co. KG, Mittagstraße 7, 87509 Immenstadt

Die Antrags- und Planunterlagen gingen beim Landratsamt Oberallgäu zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ein. Neben den bereits vorhandenen Anlagen (Speicherteich mit 13.000 m³ Speichervolumen und Beschneigungsanlage für 9 ha Pistenfläche) plant die BergWelt GmbH & Co. KG die Erweiterung und Ertüchtigung der Beschneigungsanlage/n, Wasserspeicherung (zweiter Speicherteich) und Gewässerbenutzung.

Folgende Maßnahmen sind Inhalt des Antrags:

a) Gewässerausbau: Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

- 1) Speicherteich Schöllalpe mit 43.600 m³ Speichervolumen, Flur-Nr. 2305, 2306, Gemarkung Rettenberg
- 2) Wasserfassung mit Tiroler Wehr und Absetzbecken am/im Kanienschbach (Befüllung Speicherteich), Flur-Nr. 2300, 2286/2
- 3) Ausleitungsbauwerk am/im Kanienschbach (Hochwasserschutz [Notüberlauf] und Grundablass Speicherteich), Flur-Nr. 2306, 2308
- 4) Gewässerquerungen mit Wegerschließung bis zur Gipfelstation (Zufahrt und Rodelbahn)

b) Genehmigung Beschneigungsanlage (Art. 35 Bayer. Wassergesetz -BayWG-): Erweiterung und Errichtung von Beschneigungsanlagen zur Herstellung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke
Erweiterung der Anlage/n für Beschneigung von weiteren 25 ha Pistenfläche einschließlich Rodelbahn an der nördlichen Flanke des Grüntens

c) Erlaubnis zur Benutzung von oberirdischen Gewässern (Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG)

- 1) Wasserentnahme aus Kanienschbach – siehe a) 2)
- 2) Wassereinleitung in Kanienschbach – siehe a) 3)

Hinweis: Die Arme des Kanienschbaches sind Vorfluter des Schleifenbaches

1. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

a) Gewässerausbaumaßnahmen

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG (Gewässerausbau) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

Anlage 3 UVPG

1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	X	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	X	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	X	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		X
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2.	Standort der Vorhaben: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
		Ja	Nein
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	X	

2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	X	
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	X	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG),		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1erfasst		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	X	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiet),	X	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
		Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	X	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	X	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	X	

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

b) Beschneigungsanlagen

Für Beschneigungsanlagen ist nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn unter anderen die Anlagen oder Einrichtungen in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen oder Biotope nach Naturschutzrecht betroffen sind und die Fläche mehr als 7,5 ha (Schwellenwert) beträgt. Nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG gilt dieses bei Änderung oder Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage, wenn der Schwellenwert nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG überschritten ist.

Da Schutzkriterien berührt werden und der Schwellenwert überschritten ist, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG vor (Art. 35 i.V.m. Art. 78 a Satz 1 BayWG).

2. Pläne

A. Beschneigung / Speicherteich

- Inhaltsverzeichnis Teil A
- Technischer Bericht
- Beilage IA Berechnung Hochwassersicherheit Kurzform
- Beilage IA Berechnung Hochwassersicherheit Langform

- Beilage IB Berechnung SHQ-Abfuhr HWE
- Beilage IC Berechnung Grundablass
- Beilage ID Berechnung Normalabfluss Hochwasserentlastungsleitung
- Beilage IE Berechnung Abflusskapazität Zulaufrinne
- Beilage IF Ausleitung provisorische Bauwasserhaltung
- Beilage IG Berechnung Wasserfassung inkl. Normalabfluss Anspeiseleitung
- Beilage IH Wasserbedarf Grünten
- Beilage IJ Gutachten Lawinegefährdung
- Beilage IK Inanspruchnahme Grundeigentum
- Beilage IIA Hydrogeologische Beurteilung der Leitungsführung inkl. Planunterlagen
- Beilage IIB Baugrunderkundung Gutachten inkl. Planbeilagen
- Beilage IIC Standsicherheitsberechnung nach DIN 4084
- Beilage III 48050-AD-001 WV Grünten Gewässerökologie
- Schallquellen: Anlage A und B
- Lärmschutzuntersuchung TALärm Neubau Grüntenlift Fassung 1 vom 30.04.2021
- 41735-100-0 Gewässerkarte
- 41735-101-1-d Übersichtsplan mit Orthofoto
- 41735-101-2-d Übersichtsplan mit Schneekreise
- 41735-102-0 Hangneigungskarte inkl. Alternativstandorte
- 41735-103-b Übersichtsschema Schneeanlage
- 41735-111-d Speicherteich Schöllalpe Lageplan
- 41735-112-c Speicherteich Profilplan
- 41735-114-1-a Speicherteich Hilfsbauwerke Blatt 1 Grundablass- und Hochwasserentlastungsbauwerk
- 41735-114-2-a Speicherteich Hilfsbauwerke Blatt 2 Wasserfassung Kanienschbach, orografisch linker Zulauf
- 41735-115-a Speicherteich Auslaufbauwerk
- 41735-117-0 Speicherteich Profilplan Grundablass- und Hochwasserentlastung
- 41735-118-0 Speicherteich Mess- und Überwachungsplan und Erhebung Einzugsgebiet
- 41735-121-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Grundriss EG und UG
- 41735-122-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Schnitte B, C und D
- 41735-123-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Schnitt A und NW Ansicht

B. Erschließungsweg

- Inhaltsverzeichnis Teil B
- Bericht/Erläuterung
- Beilage BA Berechnung Hochwasserzufluss
- Beilage BB Berechnung Durchlässe
- Beilage BC GET Erschließungswege 2021
- 41735-141-e Gesamtlageplan Erschließungswege mit Regelprofilen
- 41735-141-1-e Profilplan Blatt 1 Längenschnitte Wegebau
- 41735-142-2-c Profilplan Blatt 2 Querprofile Wegebau
- 41735-143-1-a Lage- und Profilplan Grabenquerung 1
- 41735-143-2-b Lage- und Profilplan Grabenquerung
- 41735-143-3-b Lage- und Profilplan Grabenquerung

C. Umweltverträglichkeit

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
- Besucherlenkungskonzept
- UVP-Bericht

3. Betroffene Grundstücke (Gemarkung Rettenberg)

Flurnummern 532, 532/5, 2213, 2213/4, 2214, 2258, 2260/2, 2260/7, 2260/8, 2262, 2262/1, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2273/4, 2274, 2274/2, 2278, 2282, 2282/5, 2282/6, 2286/2, 2298, 2299, 2300, 2303, 2305, 2306, 2307, 2307/4, 2308, 2310/1, 2312, 2314, 2315/3, 2315/4, 2315/5, 2316, 2318, 2319, 2324, 2331, 2332, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2340/1, 2342, 2344, 2346/16, 2351/1, 2364/2, 2364/3, 2346/4, 2346/7, 2346/12, 2346/16, 2346/17

4. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- a. Die Bekanntmachung, Auslegung und Erörterung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG).
- b. Gemäß § 3 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen werden im Internet unter folgenden Seite(n) veröffentlicht/ausgelegt:
<https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>
<https://www.uvp.verbund.de/by>
<https://www.gemeinde-rettenberg.de>

Die Auslegung im Internet beginnt am 16.08.2021 und endet mit Ablauf des 16.09.2021.

Sofern kein Zugang zu elektronischen Medien besteht, ist in folgendes möglich:

I.
Die Antrags-/Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis 16.09.2021 in der Gemeinde Rettenberg (Bichelweg 2, 87549 Rettenberg), Zimmer 003 (Einwohnermeldeamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr / Mo., Mi und Do. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr / Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten – Tel. 08327 920-11

Bei persönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Rathauses und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Person in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

II.

Die Antrags-/Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis 16.09.2021 beim **Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Bauen** aus. Allgemeine Öffnungszeiten:
 Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 17.00 Uhr / Di. 8.00 bis 13.00 Uhr / Mi. und Do. 8.00 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 16.00 Uhr / Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Landratsamt während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.
Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur nach telefonischer Voranmeldung im Front-Office des Bauamtes möglich (Zi. 316) – Tel. 08321 612-400

Bei persönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Landratsamtes und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der Kreisbediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Person in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

c. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 18.10.2021 schriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an E-mail: wasserrecht@ira-oa.bayern.de dazu äußern bzw. Einwendungen bei der Gemeinde Rettenberg oder beim Landratsamt Oberallgäu gegen den Plan erheben.

Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift kann von der Behörde ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Wegen der COVID-19-Pandemie schließt die Behörde die Erklärung zur Niederschrift in diesem Fall aus.

Hinweis auf Art. 17 BayVwVfG: Vertreter bei gleichförmigen Eingaben

- (1) „Bei Anträgen und *Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. „Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.“
- (2) „Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. „Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. „Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.“
- (3) „Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. „Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.“
- (4) „Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. „Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. „Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.“

*Einwendungen

d. Ist für das Verfahren nach § 1 PlanSiG die Durchführung eines Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung in das Ermessen der Behörde (Landratsamt Oberallgäu) gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG).
 Anstatt des Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung genügt eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).
 Die zur Teilnahme Berechtigten werden vor der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
 Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG).
 Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- und Videokonferenz ersetzt werden.

Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt, die Online-Konsultation (ggf. Telefon- und Videokonferenz) gemäß § 5 PlanSiG durchführen. Die Durchführung des Erörterungstermins gemäß Art 73 Abs. 6 BayVwVfG behält sich die Behörde jedoch noch vor, da dies abhängig ist von der aktuellen Entwicklung und den Regelungen der COVID-19-Pandemie sowie der Zahl eingegangener Einwendungen. Die Entscheidung hierüber wird den Berechtigten bekanntgegeben.

- e. Bei Nichtteilnahme an der Online-Konsultation (ggf. Telefon- und Videokonferenz), kann im Rahmen der Erörterung auch ohne den berechtigten Einwendungsführer verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können unberücksichtigt bleiben.
- f. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

g. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Sonthofen, den 10.08.2021

gez.: Markus Haug, ORR

22.3-272

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gem. § 196 Baugesetzbuch aufgrund Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für baureifes Land ohne Bebauung und Bodenrichtwerte für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich Burgberg i. Allgäu zum 31. Dezember 2020 ermittelt. Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Gemeindeverwaltung Burgberg, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Vorzimmer, in der Zeit vom

16. August bis einschließlich 17. September 2021

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus. Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Burgberg i. Allgäu, den 04.08.2021

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-268

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.08.2021, (Bpl. Nr. 0712/21), die Errichtung einer Flutlichtanlage mit 4 Lichtmasten am Sportplatz Missen Hauptstraße in Missen-Wilhams, (Fl.Nr. 172/2), Gemarkung Missen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Missen-Wilhams, Hauptstraße 45, 87547 Missen, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

21-273

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 im Gemeindebereich der Stadt Sonthofen.

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGAV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 für das Gemeindegebiet die Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland ermittelt. Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu Stand 31.12.2020 für die Stadt Sonthofen liegt in der Zeit vom

18. August 2021 bis 15. September 2021

im Rathaus an der Bürgertheke öffentlich aus und kann dort während der üblichen Öffnungszeiten

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

**Dienstag: 8.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, oder können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de eingesehen werden.

Sonthofen, 04.08.2021

STADT SONTHOFEN

i.V.

gez.: Ingrid Fischer, 2.Bürgermeisterin

51-274

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land (unbebaut) sowie für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31.12.2020

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 BauGB aufgrund der Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung sowie für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31. Dezember 2020 ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte mit Lageplänen und Darstellungen der Bodenrichtwertzonen für den Gemeindebereich Oberstdorf liegt im Bauamt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, in der Zeit vom

18.08.2021 bis einschließlich 18.09.2021

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus.

Auf das Recht, Auskünfte über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, wird hingewiesen.

Oberstdorf, 04.08.2021

MARKT OBERSTDORF

gez. Klaus King, Erster Bürgermeister

51-270

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.08.2021, (Bpl.Nr. 0909/18T), den Abbruch der bestehenden Saunahäuser und Erweiterung der Saunalandschaft im Aquaria Oberstaufen, 1. Tektur vom 11.05.2021 Schankraum im UG, Rampe am Ausgang im UG sowie Verbreitung Brücke zur Terrasse in **87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5**, (Fl.Nr. 154, 156/8, 157/1), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

21-271

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 22.06.2021 für das Gebiet **„zwischen der Straße „An der Bundesstraße“ und dem Ort Gnadenberg/Alpenstraße“**

den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ in der Fassung vom 25.05.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zwischen der „Alpe Gund“ und der „Alpe Mittelberg“, wobei diese näher an der „Alpe Mittelberg“ liegt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im westlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 1122 (Gemarkung Immenstadt i. Allgäu) an einem steilen Südhang. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwä-

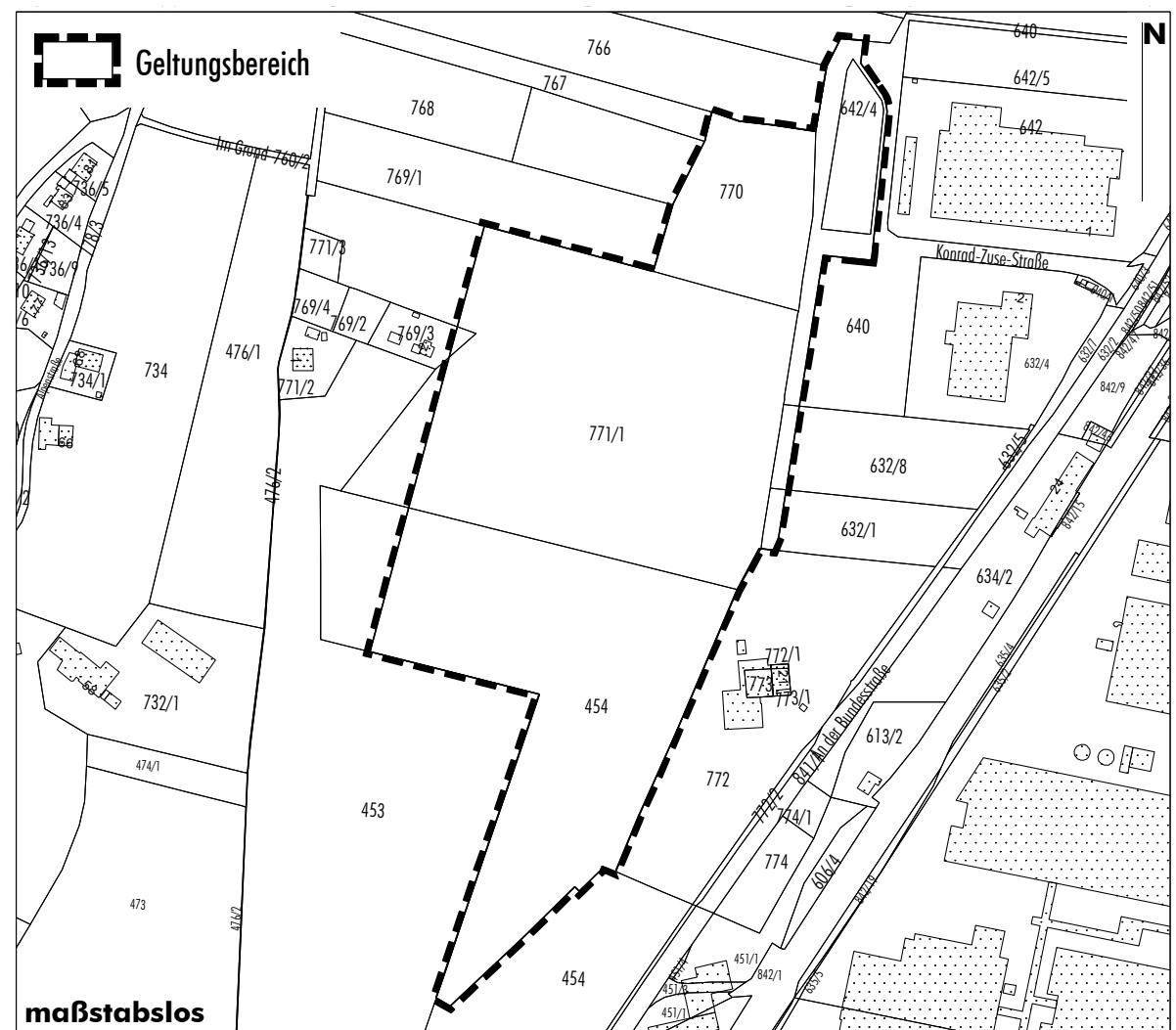
gung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögens Nachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Immenstadt i. Allgäu, den 04.08.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-267



Sonthofen, den 10. August 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin